

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21.04.1993 und des § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 16.06.1993 hat der Stadtrat Kitzscher in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.1997, Beschl.-Nr.: 562/45/97, geändert am 10.12.2001, Beschl.-Nr.: 244/26/01, folgende Satzung beschlossen:

Satzung
für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Kitzscher
(Sportstättensatzung)

§ 1
Geltungsbereich

Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind sportliche Trainings- und Wettkampfstätten sowie Sportlerheime (einschl. Wirtschafts- und Sanitärbereiche), die sich im Eigentum der Stadt befinden.

(1) Sporthallen

- Turnhalle der Grundschule
- Turnhalle der Mittelschule mit Allwettersportanlage

(2) Sportplätze

- Stadion der Jugend - Kitzscher
- Einrichtungen bzw. Anlagen der Leichtathletik - Kitzscher
- Parksportplatz - Kitzscher
- Fest- und Trainingsplatz - Kitzscher
- Sportplatz - Thierbach
- Hartplatz (Nutzung als Sportstätte nur, wenn keine Veranstaltungen wie Stadtfest, Zirkus, Schaustellerbetrieb durchgeführt werden)

(3) Kegelbahn – Dittmannsdorf

(4) Sportlerheime

- Sportlerheim Kitzscher
- Sportlerheim Thierbach

(5) Kraftsporträume (Haus des Kindes)

§ 2
Zweckbestimmung

1. Die Sportstätten stehen den Schulen, Sportvereinen und Freizeitgruppen der Stadt Kitzscher für Übungszwecke und Wettkampfveranstaltungen zur Verfügung. Auch für eine gewerbliche Nutzung sowie für Sportvereine und Freizeitgruppen anderer Kommunen besteht die Möglichkeit der Bereitstellung dieser Sportstätten. Die Benutzung der Sportstätten schließt die Nutzung der dazugehörigen Umkleide-, Sanitär- und Sportgeräteräume ein. Umfang und Art der Nutzung wird für Rasensportplätze, den Hartplatz, die Sporthallen und die Kraftsporträume im „Haus des Kindes“ im Antrag auf Sportstättennutzung vom jeweiligen Antragsteller gefordert und im Rahmen des § 3 Abs. 2 der Satzung mit der Zustimmung der Stadt Kitzscher oder im Rahmen des Benutzerplanes geregelt.
2. Eine Benutzung der Schulsportstätten durch Dritte darf die Belange der Schulen nicht beeinträchtigen.
3. Wenn der Unterrichtsablauf der Schule nicht beeinträchtigt wird, können im Einzelfall die Sportstätten auch für andere Nutzer zur Verfügung gestellt werden:
z.B. als
 - Trainings- und Wettkampfbetrieb Sportvereine
 - Vereinsfeste (Rasensportplatz und Hartplatz)

Diese Aufzählung ist nicht abschließend, durch die Stadt Kitzscher kann nach Prüfung des Einzelfalles eine anderweitige Nutzung zugelassen werden.

§ 3
Grundsätze der Sportstättenutzung

1. Die Sportstätten werden
 - a) zur fortlaufenden Nutzung
 - b) für einzelne Veranstaltungen überlassen.
2. Die Benutzung der Sportstätten bedarf einer schriftlichen Zustimmung durch die Stadt Kitzscher.
3. Die Benutzungszeiten für Sportstätten werden auf der Grundlage vorliegender Anträge durch den Benutzungsplan von der Stadt Kitzscher festgelegt (maximale Benutzungszeit 07:00 bis 21:00 Uhr). Bei der Erarbeitung des Benutzungsplanes wird nach folgender Reihenfolge verfahren:
 - Schulsport
 - Vereinssport mit regelmäßigem Trainings- und Wettkampfbetrieb
 - FreizeitsportDer Einordnung des Kinder- und Jugendsports ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

4. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Sportstätte besteht nicht.
Die Stadt Kitzscher ist berechtigt, eine erteilte Zustimmung in begründeten Fällen ganz oder vorübergehend zurückzunehmen, ohne dass hieraus Ersatzansprüche abgeleitet werden können.
Insbesondere gilt dies für
 - Verstöße gegen die Sportstättensatzung
 - Städtische Veranstaltungen
 - Havarien
5. Bei fortlaufender Sportstättenbenutzung erfolgt die Erstellung des Belegungsplanes einmal jährlich für den Schulbetrieb sowie entsprechend des Trainings- und Wettkampfjahres der Vereine.
Der 1. September ist Beginn des neuen Trainings- und Wettkampfjahres.
6. Anträge für Sportstättenbenutzung sind bei
 - a) fortlaufender Benutzung bis 30.08. für das nachfolgende Trainings- und Wettkampfjahr bei der Stadt Kitzscher zu stellen (außer Schulsport);
 - b) für einzelne Veranstaltungen bis spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Stadt Kitzscher schriftlich einzureichen.Liegen mehrere Anträge für ein und dieselbe Sportstätte zum gleichen Zeitpunkt vor, haben eingetragene Sportvereine der Stadt Kitzscher generell Vorrang, wenn die Belange des Schulsportes abgesichert sind.
Dem Punktspielbetrieb sowie dem geplanten Wettkampfbetrieb in den verschiedenen Sportarten ist eine besondere Stellung einzuräumen.

§ 4

Verwaltung der Sportstätten

1. Die Sportstätten werden durch die Stadt Kitzscher verwaltet.
2. Die Aufsicht und Pflege der Sportstätten liegt in der Verantwortung der Stadt Kitzscher. Bezogen auf die Turnhallen üben die Hausmeister das Hausrecht aus.
3. Mit den Vereinen als Nutzer von Sportstätten können Erbbaupachtverträge abgeschlossen werden.
Werterhaltende Maßnahmen wie Rasenpflege, Walzen der Sportplätze und Aschebahnen bleiben in der Verantwortung der Stadt.
Maßnahmen, die die Nutzung der Sportstätten besonders bedingen, liegen in der Verantwortung der Nutzer. Hierzu zählen u.a.:
 - Abkreiden der Sportplätze
 - Herrichten der Sportgeräte
 - Reinigung der Sportlerheime

§ 5

Allgemeine Benutzungsvorschriften

1. Jede Sportstätte darf nur für den genehmigten Zweck während der zugewiesenen Zeiten benutzt werden. Darin ist die Zeit für Umkleiden und Aufräumarbeiten enthalten.
2. Die Sportstätten dürfen nur in Anwesenheit eines von den Nutzern einzusetzenden verantwortlichen Leiters bzw. Übungsleiters benutzt werden.
Durch die einzelnen Nutzer sind Verantwortliche zu nennen, die für die Einhaltung der Ordnung und Sauberkeit sorgen sowie notwendige Schlüssel erhalten können.
3. Die überlassenen Anlagen und Gegenstände sind vom Nutzer pfleglich zu behandeln. Der Hallenboden ist mit sauberen zulässigen Sportschuhen, die nicht zur Beschädigung des Hallenbodens führen und nicht auf der Straße benutzt werden, zu betreten.
4. Räume, Anlagen und Inventar sind nach Beendigung der Veranstaltung bzw. Übungszeit im ordnungsgemäßen Ausgangszustand zu verlassen. Auf besondere Sauberkeit ist in den sanitären Einrichtungen zu achten.
5. Beauftragte der Stadt Kitzscher haben jederzeit Zutritt zu den Sportstätten. Ihren Anforderungen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit ist unverzüglich nachzukommen.
6. In den Sporthallen und auf dem Schulgelände ist das Rauchen untersagt. Ein Verkauf und Genuss von Alkohol ist verboten.
Ausnahmen müssen beantragt und schriftlich genehmigt werden.
7. Die Vereine und übrigen Nutzer sind verpflichtet, die Sportstättenbelegungsbücher ordnungsgemäß zu führen; deren regelmäßige Kontrolle obliegt der Stadt Kitzscher.
8. Die Einordnung von Sportstätten und deren Sicherheit basiert auf der gesetzlichen Grundlage der DIN 18035 (Anordnung und Schaffung von Sportanlagen – Planung Maße) sowie der DIN 748/749 (Spielfelder mit Handball- und Fußballtoren).

§ 6

Werbung

1. Den Benutzern ist wirtschaftliche Werbung nur nach einer vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Stadt Kitzscher gestattet.
2. Werbung darf nur innerhalb der Sportstätten ohne Sichtbarwerden nach außen erfolgen. Durch Anbringung von Werbung ist eine Beschädigung der Sportstätten generell auszuschließen.
3. Die Werbung hat dem sportlichen Charakter der Anlagen Rechnung zu tragen.

4. In den Schulturnhallen ist Werbung nur für die Dauer des Wettkampfes bzw. der beantragten Veranstaltung gestattet.
5. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen, bei notwendigen baulichen Veränderungen und in Gefahrensituationen, kann die Genehmigung zur Werbung jederzeit widerrufen werden.

§ 7

Besondere Vorschriften für Veranstaltungen

1. Die für eine Veranstaltung bzw. Wettkampf notwendige Vorleistung sind vom Nutzer zu erbringen.
Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Kitzscher.
Nach der Veranstaltung ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.
2. Der Nutzer hat einen ausreichenden Ordnungsdienst zu stellen und ist für die Sicherheit während der Veranstaltung verantwortlich.

§ 8

Haftung und Versicherung

a) Haftung

1. Die Stadt Kitzscher übergibt die Sportstätte dem Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sportstätte und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
2. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Kitzscher an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Satzung entstehen.
Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt Kitzscher als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
3. Der Nutzer stellt die Stadt Kitzscher von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
4. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Kitzscher und für den fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt Kitzscher und deren Bedienstet oder Beauftragte.

b) Versicherung

1. Der Nutzer hat vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der vom Landessportbund Sachsen e.V. für seine Mitglieder abgeschlossene Rahmenvertrag erfüllt diese Bedingung.
2. Auf Verlangen der Stadt Kitzscher hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.
3. Die Stadt Kitzscher ist berechtigt, Schäden durch unsachgemäße Behandlung auf Kosten des Verursachers beseitigen zu lassen.

§ 9

Gebühren für die Benutzung der Sportstätten

Die Stadt Kitzscher erhebt für die Benutzung aller im § 1 genannten Bereiche Gebühren gemäß der geltenden Gebührenordnung.

Die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Sportstätten kann bei Notwendigkeit zu jeder Zeit durch eine Satzungsänderung korrigiert werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Sportstättensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Gebührenordnung

Kitzscher, 15.12.1997

Harbich
Bürgermeister

Anlage zur Satzung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Kitzscher***Gebührenordnung
im Sinne § 1 der Satzung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Kitzscher***

1. Gemeinnützige Sportvereine, Schulen und sonstige gemeinnützige Vereine der Stadt Kitzscher bezahlen für den Anteil der Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres an der Sportstättenbenutzung keine Gebühren.
2. Erwachsene der gemeinnützigen Sportvereine und sonstige gemeinnützige Veranstalter der Stadt Kitzscher bezahlen folgende Gebühren:

<u>Sporthallen</u> (im Sinne § 1 der Sportstättenatzung)	<u>Grundgebühr €/Std.</u> 5,00 €
--	-------------------------------------

<u>Sportplätze</u>	<u>Gebühr €/Std.</u>
- Rasenplätze	8,00 €
- Hartplätze	3,00 €

<u>Kegelbahn</u>	<u>Gebühr</u>
	pro Tag 26,00 €
	pro Std. 5,00 €

<u>Sportlerheime</u>	<u>Gebühr</u>
- private Nutzung	pro Tag 26,00 €
- Sportvereine, Freizeit- gruppen, andere Kommunen	

<u>Kraftsporträume</u> (in ehem. Gruppenräumen im „Haus des Kindes“)	<u>Gebühr</u> pro Tag 10,00 €
--	----------------------------------

3. Ausrichter von Veranstaltungen mit gewerblichem Charakter zahlen die 5fache Gebühr.

4. Heizungsgebühren werden für die Monate Oktober bis einschließlich April zusätzlich erhoben.

Hallen	1,50 €
--------	--------

5. Die Verrechnung für genutzte Zeiten erfolgt
 - bei fortlaufender Nutzung gemäß Sportstättenbelegungsbuch zweimonatlich
15.09. / 15.11. / 15.01. / 15.03. / 15.05. / 15.07.
durch die Sportvereine
 - bei Einzelveranstaltungen im Voraus.

Kitzcher, 15.12.1997, geändert am 10.12.2001

Harbich
Bürgermeister